

## XLIII.

# Ueber die zur strafrechtlichen Behandlung zurechnungsfähiger Minderwerthiger gemachten Vorschläge.

(10. Landesversammlung der Internat. krimin. Vereinigung. 27. deutscher Juristentag.<sup>1)</sup>)

Von

Prof. C. Moeli,  
Berlin.

Als auf der Jahresversammlung der deutschen Psychiater in Halle 1899 die Frage der sog. verminderten Zurechnungsfähigkeit gelegentlich eines Vortrages von Wollenberg besprochen wurde<sup>2)</sup>), glaubte ich, dass ohne grössere Uebereinstimmung in den Anschauungen über die Strafe, resp. das staatliche Eingreifen gegenüber dem Rechtsbrecher ein praktischer Schritt nicht werde gethan werden können.

Bei der Unmöglichkeit Strafminderung aus verminderter Schuld mit der häufigen Verschiedenheit in der Strafempfänglichkeit und der Strafwirkung zu vereinbaren, hielt ich es für zweckmässig erst eine Einigung in den Anschauungen über die Strafe in dem Sinne zu erwarten, dass die Sühne nicht mehr so das Vorgehen beherrsche, ehe die Berücksichtigung geistiger Mängel bei nicht unter § 51 Str. G. B. Fallenden in praktischer Hinsicht anzustreben sei. Dies umso mehr, als die sog. gemindert Zurechnungsfähigen keineswegs einen einheitlichen Charakter trügen. Die Juristen müssten anfangen. Für die Frage nach dem Umfange des Bedürfnisses vermisste ich ausserdem eine Sammlung beweiskräftiger Fälle.

Ein von Siemerling und Binswanger gestellter Antrag, für die

1) Ausführung von Bemerkungen in der Discussion zum Vortrag des Herrn Reich in der Sitzung des Berliner psychiatrischen Vereins vom 20. Jan. 1905.

2) Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 56. S. 615.

Nothwendigkeit entsprechender Massregeln verwendbares Material zu sammeln, wurde damals angenommen.

Inzwischen ist durch die Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages in Innsbruck 1904 ein Schritt in der erwarteten Richtung gethan, nachdem schon die Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Stuttgart mit Anträgen vorzugehen beschlossen hatte. Dass ausführliche und bedeutungsvolle Gutachten des Herrn Professor Kahl<sup>1)</sup> gelangt in der That zu bestimmten Vorschlägen für die Behandlung dieser Personen. Für uns ist das Wichtigste:

Die sogen. vermindert Zurechnungsfähigen fallen ausschliesslich in das Gebiet der jetzt Bestraften. Sie sind Zurechnungsfähige mit geistiger Minderwerthigkeit und müssen die Merkmale der Deliktsfähigkeit ganz deutlich haben (Kahl, Gutachten S. 223), sonst sind sie zurechnungsfähig überhaupt nicht.

Kahl unterschied in seinem Gutachten (These IV):

a) Die im gewöhnlichen Sinne Strafvollzugsfähigen in die gewöhnliche Strafanstalten zu Verbringenden und nach der Entlassung zu Beaufsichtigenden,

b) die im Rahmen des regelmässigen Strafvollzugs nicht Behandlungsfähigen und wegen Gemeingefährlichkeit der Anstaltsverwahrung Bedürftigen. Sie sollten nach Kahl zum Strafvollzug und zur darüber hinausgehenden Verwahrung in staatliche „Sicherungsanstalten“ gelangen und nur unter bestimmten Vorsichtsmassregeln überhaupt entlassen werden. These V des J. T. will Sicherungsanstalten für die zum gewöhnlichen Strafvollzuge nicht Geeigneten, insbesondere für „Gemeingefährliche“ verwenden, Jugendliche aber Erziehungsanstalten überweisen. (These VI will Gemeingefährliche nach Vollzug oder Erlass der Strafe bis zur Entlassungsfähigkeit in „geeigneten Anstalten“ verwahren.) Sonst jedoch erfolgt die Vollstreckung der bei „vermindertem Verständniss für die Strafwürdigkeit der Handlung oder bei herabgesetzter Widerstandskraft gegen strafbares Handeln“ nach dem für minder schwere Fälle geltendem Masse erkannten Strafe in der gewöhnlichen Strafanstalt unter individueller Berücksichtigung des die geistige Minderwerthigkeit begründenden Zustandes (Th. I und IV). Für Kahl handelt es sich bei seinen Vorschlägen nicht um ein Compromiss zwischen Vergeltungs- und Sicherungsstrafe, das er ablehnen würde, sondern — sei die Strafe, welchen Charakters man wolle — um eine organische Verbindung von Strafvollzug und sichernder Verwaltungstätigkeit.

Dass für als zurechnungsfähig trotz vorhandener psychischer Mängel

---

1) Verh. d. 27. deutsch. Juristentages. Bd. 1, S. 137. Berlin 1904. Guttentag.

oder Schwächen (milder) Verurtheilte ein ihrer Eigenart angepasster Strafvollzug auch ohne besondere Vorkehrungen sich einführen liesse, meinen Krohne<sup>1)</sup> und Finkelnburg<sup>2)</sup>). Anders denken Leppmann<sup>3)</sup> wie auch Kahl. Beide verlangen die Herausnahme der selbst für eine individualisirende Strafvollstreckung Ungeeigneten aus dem gewöhnlichen Strafvollzug. Leppmann wünscht jedoch keine „Sicherungsanstalten“, sondern Annexen an Strafanstalten, worin besondere Einrichtungen den Bedürfnissen der Minderwerthigkeit Rechnung tragen und worin der Arzt eine volle Selbstständigkeit besitzen soll, also besondere Strafvollzugseinrichtungen. Für die Verbüssung der Strafe würde dies in der That Vorzüge bieten.

Dass die Abschliessung und die Disciplin der Strafanstalt zu einer erheblichen Zerrüttung der geistigen Gesundheit führe, wird für die Mehrzahl der als zurechnungsfähig Verurtheilten mit psychischen Mängeln oder Schwächen — zumal wenn künftig individuelle Berücksichtigung gewährleistet ist — nicht zu erwarten sein.

Da sind zunächst viele mässig Schwachsinnige, die durch die Strafhaft nicht besonders leiden. Aber auch eine grosse Zahl unter den psychopathischen, in der affectiven Erregbarkeit veränderten und veränderlichen, Verstimmungen unterworfenen, zu verschrobenen Urtheilen geneigten Personen verträgt noch die Haft bei zweckmässiger Anordnung, wenn chokartige Einwirkungen und einseitiger psychischer Druck und Reizung vermieden werden. Dauernder Schaden ist auch — sogar schon beim jetzigen noch nicht zur grundsätzlichen Berücksichtigung psychischer Abweichungen vorgeschriftenen Strafvollzug — bei Alkoholikern primär psychopathischen Charakters (natürlich ebenso bei anderen Trinkern) und bei den meisten präsenil Geschwächten im Allgemeinen nicht zu erweisen. Bezüglich der Epileptischen im weiteren Sinne möchte ich mich eines Urtheils enthalten, ob auch hier die vorge-

1) Die Internationale kriministische Vereinigung (Stuttgart 1904) schlägt vor: In den vom Bundesrat aufgestellten Grundsätzen über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 28. October 1897 ist einzuschalten:

§ 14a. Geistig minderwerthige Gefangene sind im Strafvollzug mit Rücksicht auf diesen geistigen Zustand zu behandeln. Sie sind unter besondere Aufsicht des Arztes zu stellen. Bei diesen Gefangenen hat der Arzt eine entscheidende Stimme:

a) in Bezug auf disciplinare und sonstige Behandlung,  
b) in Bezug auf die Beantragung der Ausscheidung aus dem Strafvollzuge.

2) Verlangt jedoch für gemeingefährliche Defectmenschen nachherige Verwahrung (25. J.-B. d. rhein.-westf. Gefängn.-Ges. 901/2. S. 149).

3) Aerztl. Sachverst.-Zeitung. 1904. No. 17.

schlagene individuelle Berücksichtigung die Ausübung des Strafvollzugs zulässt.

Im Uebrigen handelt es sich um zweifellos Zurechnungsfähige. Die Einwirkung der Haft mit ihrer Eintönigkeit der Wahrnehmung und Gedankenanregung, mit den Unlusteindrücken (Kübel, Speisen, rohe Gesellschaft), besonders der Demütigung, dem Gefühl absichtlicher Kränkung, der Reue ist auch von dem Empfinden, den Lebensgewohnheiten, von Stellung, Bildungsstand und Familienverhältnissen abhängig, also von individuellen Verhältnissen oft ebensoviel als von derart leichten Abweichungen. Soweit der Fernerstehende es beurtheilen kann, ist die Zahl der durch die Haft dauernd Geschädigten viel geringer, als die recht erhebliche Zahl der mit leichten Anomalien in die Haft Gelangenden.

a) Diejenigen, welche nachweisbar selbst durch gemilderte Haft in bedenklicher Weise gefährdet werden, erscheinen z. T. in etwas zweifelhaftem Lichte bezüglich des Zustandes zur Zeit der That. Naturgemäß kann leicht bei ihnen eine Erkrankung erst nachher einsetzen, sodass sie, wie von allen Abweichungen freie Personen, unter § 203 Str.-Pr.-O. fallen. Oefters aber lässt erst in der Haft die genauere Erkenntniss Bedenken zu Tage treten, die seiner Zeit bei Prüfung der Zurechnungsfähigkeit nicht erhoben sind, weil Gelegenheit zur genauen Feststellung des Zustandes fehlte. Namentlich auch in den Kreisen der Vagabunden, Bettler u. s. w. sind die gemüthlichen und intellectuellen Schwächezustände, welche schliesslich zur Behandlung in der Anstalt für Geisteskranken führen, oft bei den Urtheilsfällungen wohl nicht ganz übersehen, aber nicht in vollem Umfange erkannt und gewürdigt. Das ist auch nach Lage der Sache garnicht anders möglich. Also wird es für den Richter sehr schwer sein, schon beim Urtheile sicher zu erkennen, dass der zurechnungsfähig befundene „Minderwerthige“ den Vollzug in der gewöhnlichen Strafanstalt auch bei individueller Berücksichtigung seines Zustandes nicht ertragen kann.

Deshalb würde die Möglichkeit, die Strafe in einer Abtheilung für gemilderten Strafvollzug zu vollstrecken, bei den trotz psychischen Abweichungen als zurechnungsfähig Betrachteten allgemein zuzulassen sein.

Solche Annexe würden sich den an einzelnen Strafanstalten bestehenden Abtheilungen für Geisteskranken in der Hausordnung nähern, in den Einrichtungen wohl noch eine oder die andere Änderung erfahren können (invalid prisons der Engländer).

Fürchtet Jemand, dass bei einem derartigen als zurechnungsfähig

Verurtheilten durch gemilderten Strafvollzug das Straf „übel“ zu kurz käme, so würde ich — ohne mich auf ein mir fremdes Gebiet zu begieben — annehmen, dass eine vollkommen abgewogene „Vergeltung“ überhaupt nicht möglich ist und dass der Druck der Strafe zur Umstimmung des Thäters nicht die oft einzigen Güter eines nur mässig „Schuldigen“, sein Gemüths- und Verstandsleben — gerade weil es gering ist — schädigen darf. —

b) „Strafunfähigkeit“ wird man abgesehen von den gesundheitlich Gefährdeten auch dort annehmen, wo ein genügendes Verständniss für das Verschulden und für die Beziehung der Strafe hierzu nicht vorliegt. Eine Bestrafung rechtfertigt sich allerdings in gewisser Hinsicht schon, wo die Erinnerung an den Zusammenhang zwischen dem erlittenen Uebel und der That als Specialprävention aus anticipirten Unlustgefühlen wirken kann. Zur Sicherung würde eine derartige äussere „Besserung“ allerdings ausreichen. Manche der als zurechnungsfähig Verurtheilten aber erfahren durch die gegen sie verwandten Maassregeln nur einen Reiz für neue Gesetzesübertretungen. Die Freiheitsberaubung verlockt wesentlich zum Versuche, bei gleicher Handlungsweise diese unangenehmen Folgen zu vermeiden. Sie stehlen dann mehr aus Lust am Stehlen. In anderen Fällen führt die strafrechtliche Behandlung nur zu albernen Ueberschätzungsideen. Prüft man derartige meist jugendliche Personen genauer, so wird man fast immer, wie bekannt, abgesehen von der gemüthlichen Stumpfheit, auf gewisse intellectuelle Mängel stossen (dass diese Jugendlichen oft der umstimmenden Wirkung der Strafe unzugänglich, d.h. zunächst unverbesserlich sein werden, ergiebt sich nebenbei). Jedenfalls muss aber auch bei nicht wenigen von ihnen bezweifelt werden, dass ihr Geisteszustand richtig abgeschätzt wurde, als man sie als „minderwerthig“, aber strafrechtlich verantwortlich verurteilte, statt begründete Zweifel über Ausschluss des § 51 Str.-G.-B. zu erheben.

Eine besondere Beachtung wird bei der natürlichen psychischen Unvollkommenheit dieser Altersstufe und der Verstärkung der egoistischen Bethätigungstriebe bei mangelnder, pathologisch ganz oder theilweise behinderter Entwicklung ethischer Constituenten der Persönlichkeit allgemein nöthig werden. Die Ausnahmestellung der „Jugendlichen“ im Strafrecht muss daher für Personen mit psychischen Mängeln oder Schwächen noch erweitert werden.

Ausser dem Wegfall des Kriteriums der zur Erkenntniss der Strafbarkeit der Handlung nöthigen Einsicht, das nur den deutlich Geisteskranken abscheidet und neben der Verschiebung der unteren Grenze der bedingten Zurechnungsfähigkeit auf das 14. Lebensjahr ist Erhöhung

der oberen auf das 20. Jahr und grundsätzliche Erziehungsfürsorge statt des Strafvollzugs für derartige geistig und gemüthlich schwach entwickelte, als zurechnungsfähig Verurteilte nöthig.

Es sind das zum grossen Theil die leicht Imbecillen, aber auch die Degenerirten, bei denen man sagen kann: *juventus ipsa morbus*. Unzweifelhaft muss Alles daran gesetzt werden, gerade diese Rekruten für das Verbrecherheer noch rechtzeitig zu bearbeiten. Mit ihrer Aussonderung vermindert sich noch am ehesten die Zahl der Zurechnungsfähigen, die später wegen psychischer Anomalien zu besonderen Maassregeln Anlass geben. Das Ausland bietet ja genügend Anhaltspunkte für richtige Maassnahmen. —

Wenden wir uns nun zu der zweiten Eigenschaft, welche ausser der bisher besprochenen „nicht geeignet für den gewöhnlichen Strafvollzug“ zu Sondermaassnahmen führen soll, der sogenannten „Gemeingefährlichkeit“.

Eine Erklärung der „Gemeingefährlichkeit“ ist nicht gegeben. Der Begriff wird sich zwar nicht immer völlig mit dem im 27. Abschnitt des Str.-G.-B. verwandten decken<sup>1)</sup>), wesentlich ist aber nur, dass mit den Gefährlichen unter den Zurechnungsfähigen mit geistigen Mängeln oder Schwächen in erster Linie die gemeint werden, welche ihre Unverbesserlichkeit gegenüber den bisherigen Strafeingriffen bereits durch Rücksfälligkeit erwiesen haben und weiterhin die, bei welchen auf eine Wirksamkeit der Bestrafung von vorneherein — auch ohne die Probe der Erfahrung — garnicht gerechnet werden kann. „Gemeingefährlichkeit“ liegt nicht nur da vor, wo der Strafvollzug nicht vertragen wird. Viele Zurechnungsfähige mit psychischen Abweichungen, die ohne besonderen Schaden der Strafvollstreckung (zumal

1) Im Sinne des Strafgesetzes (27. Abschn.) sind gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen: Brandstiftung, Ueberschwemmung, Gefährdung der Eisenbahn, Schiffahrt, Missachtung der Vorschriften gegen Seuchen u. Aehnl. Hier werden „Naturkräfte entfesselt“, in diesem Unbegrenzten und Unabschaffbaren wurzelt der Begriff der Gemeingefährlichkeit (Liszt's Lehrb. 493). — Nebenbei sei bemerkt, dass die Anwendung dieses Ausdrucks „Gemeingefährlichkeit“ auf die Handlungen Geisteskranker nur zutreffen wird, wo man sich ein solches Individuum als seine Umgebung unterschiedlos schädigend oder im Sinne des gewöhnlichen Verbrechers handelnd vorstellt. Weil in diesem Sinne das Wort auf manche Geisteskranken mit Neigung zu störenden Handlungen nur gegen ganz bestimmte Personen oder sich selbst wohl nicht passt, sprechen wir besser nicht von „gemein“ - gefährlichen, sondern von sich oder die Umgebung (die öffentliche Ordnung) gefährdenden Geisteskranken.

der besonders für sie gestalteten) unterworfen werden können, zeigen sich als Rückfällige. Andererseits gibt es genug Fälle degenerativen Charakters, die für gewöhnlichen Strafvollzug schlecht geeignet, dabei aber keineswegs als „Verbrecher“ im landläufigen Sinne anzusehen sind und weiterhin sich einwandsfrei führen.

Mit den Vorschlägen für die Sicherung gefährlicher zurechnungsfähiger geistig Minderwerthiger nach der Strafverbüssung ev. in Anstalten ist eine neue hochwichtige Maassregel sowohl von der I.-K.-V., als von Kahl und dem J.-T. gegeben. Die J.-K.-V. sagt in I 2: Es seien geeignete Sicherheitsmaassregeln in Anwendung zu bringen. — Der J.-T. will in These VI die Gemeingefährlichen nach Vollzug oder Erlass der Strafe in „geeigneten Anstalten verwahren oder unter staatlich organisierte Aufsicht u. s. w. bringen“. Auch Leppmann spricht von „geeigneten Anstalten oder Beaufsichtigung ausserhalb derselben“.

Es ist dabei für uns von geringerer Bedeutung, wann auf diese Sicherungsmaassregeln erkannt wird. Der Vorschlag, sie erst im Strafvollzuge oder gegen Ende desselben auszusprechen, hat gewiss manches für sich. Damit hängt es auch zusammen, wer die Verwahrung aussprechen soll, der Strafrichter oder eine andere Behörde.

Gegenüber diesen technisch-juristischen und Verwaltungsfragen ist viel wesentlicher das: wo soll sich die Sicherungsverwahrung vollziehen? Von den sonstigen Arten der Ueberwachung (Aufsicht, Familienpflege) brauchen wir hier nicht zu sprechen. —

In den „Sicherungsanstalten“ Kahl's, in „geeigneten Anstalten“ J.-T. soll die Verwahrung nach Ablauf der gerichtlich bestimmten Strafzeit stattfinden. Bezüglich der für die Strafverbüssung benutzten Antheile will K. die Wirkung einer Verurtheilung zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bestehen lassen. Als er davon spricht, dass auch sehr widerwärtige Vergehen Zurechnungsfähiger mit Minderwerthigkeit minder strafbar sein müssten, erklärt er: „Es liegt eben im Gebiete der administrativen Nachbehandlung, welche auch ohne Strafcharakter sich so gestalten lässt, dass das empörteste Rechtsgefühl zur Ruhe kommen kann“ (S. 225). Und weiterhin, „wenn man beachtet, dass bei solcher Verbindung (von Strafe und Verwahrung) die Extensität am Strafbübel reichlich zusetzt, was es an Intensität verliert“.... Mit Rücksicht auf die der Strafverbüssung nachfolgende Schutzbehandlung „kann die Lage derartig Verurtheilter einen unendlich ernsteren Charakter annehmen, als diejenige eines gewöhnlichen Sträflings“. Es soll also bei der Verwahrung der Strafcharakter gegenüber der Sicherung wegfallen, ohne dass bestritten wird, dass

schon die Dauer der Freiheitsberaubung als Straföbel empfunden werden und so die Strafe für den Betroffenen subjectiv erheblich steigern kann.

Versucht man zunächst über die Notwendigkeit und die Wirkung der vorgeschlagenen Maassregeln bei solchen Personen ein ungefähres Urtheil sich zu bilden, so braucht dabei nicht eingegangen zu werden auf die mässig Schwachsinnigen, weil sich deren Verhalten, soweit nicht ausnahmsweise Erregungen oder stärkere degenerative Züge hinzutreten, am Wenigsten von denen des Gesunden entfernen mag. Ausserordentlich schwierig ist öfter die Beurtheilung von Alkoholisten insbesondere in den zahlreichen Fällen, wo der Alkoholgenuss mit psychischen Besonderheiten zusammenhängt oder auf ihrem Boden eigen-thümliche Wirkungen entfaltet. Ein Einblick in die psychische Beschaffenheit zur Zeit der That selbst, z. B. bei Sittlichkeitsverbrechen, ist aus objectiv gegebenen Darstellungen nur selten möglich. Die dauernd fest-zustellenden Abweichungen sind gering, eine Muthmaassung über den Zustand zur Zeit der That ist oft auf Analogieschlüsse aus dem Verhalten bei anderen Gelegenheiten beschränkt, falls wenigstens hierüber bessere Auskunft zu erhalten ist. Daher bleibt die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit oft eine sehr unsichere. Gerade hier aber stellt sich das einzuschlagende Verfahren meist am einfachsten: der Versuch der Behandlung bis zur Abstinenz wird ja schon durch die Haft eingeleitet.

In Folgendem werde ich mehrere Fälle kurz berühren, wobei von erfahrenen Psychiatern gesagt war: Wäre eine verminderte Zurechnungsfähigkeit gesetzlich anerkannt, so würde diese Person unzweifelhaft darunter fallen<sup>1)</sup>.

A., 24 Jahre, aus gebildeter Familie. In der Schule sehr geringe Ausdauer, Neigung zu Phantastereien und Lügen. Selbstverletzung, um die er-

---

1) Ich möchte an dieser Stelle bemerken, dass eine derartige Darlegung zwar nicht gerade unzulässig erscheint, wenn der Sachverständige wirklich kein anderes Mittel zu besitzen glaubt, seine Auffassung über Art und Maass der gefundenen Abweichungen auf psychischem Gebiete darzulegen. Ich und gewiss die Meisten werden die Notwendigkeit, diese Ausdrucksweise für die erhobenen Befunde zu verwenden, bestreiten. Zur Frage nach der Verminderung der Schuld muss der Nachweis, dass psychische Vorgänge krankhafter Art für das Handeln immerhin Bedeutung, wenn auch nicht wesentlichen Einfluss gewonnen haben können, auch ohne Benutzung solcher Formel genügen, zu einem andersartigen Vorgehen gegen den Thäter ist aber vorläufig dem Richter auch bei ihrer Verwendung keine andere Gelegenheit gegeben, als sie ihm die Anerkennung verminderter Schuld bietet.

fundenen Abenteuer und Heldenthaten wahrscheinlich zu machen. Weiterhin wegen seiner Eitelkeit und vermeintlichen Erfolge bei Frauen geneckt. Als Einjähriger im Ganzen befriedigend. Geräth weiterhin in die Bande einer Frau, welche die sexuelle Begehrlichkeit aufs Aeusserste ausnutzt. Fügt deren Ehemann eine Gesundheitsschädigung zu. Die Annahme geminderter Zurechnungsfähigkeit wird vom Gericht, weil im jetzigen Strafgesetz nicht berücksichtigt, abgelehnt: A. ziemlich streng bestraft. Er führt sich im Strafvollzug sehr gut, zeigt aber geringe Kenntnisse und kein Hervortreten höherer Interessen.

B., 45jähriger Mann mit vereinzelten epileptischen Anfällen im Vorleben, zweimal Dämmerzustände. Allmälig mehr und mehr Neigung zu Verbrechen und Gewaltthätigkeit.

Jetzt des Raubes beschuldigt. Wird in einer Anstalt als unter § 51 Strf.-G.-B. fallend betrachtet, in einer anderen nicht. Ein weiteres Gutachten, das wesentlich geistige Schwäche feststellt, während epileptische Anfälle zur Zeit nicht hervortreten, kommt zur Annahme geminderter Zurechnungsfähigkeit, lehnt aber ein Urtheil über den Zustand zur Zeit der That Mangels genügender Unterlage ab. Strafe gemildert. In der Strafhaft wiederholte epileptische Krampfanfälle und Benommenheitszustände. Deutliche Zunahme der Geisteschwäche, so dass es sehr zweifelhaft wird, ob die Strafvollstreckung noch durchführbar sein wird.

C., 31jährig, erblich schwer belastet, Schwindler und Hoteldieb, mit degenerativen Zügen, hat nach vorausgehender mehrfacher Bestrafung durch allerhand Vorspiegelungen eine Dame aus sehr guter Familie zur Heirat vermocht. Es stand schon früher einmal seine Aufnahme in eine Anstalt in Frage, auch soll bei einer Verurtheilung ausserhalb Deutschlands „verminderte Vernunftthätigkeit“ als strafmildernd in Betracht gekommen sein.

Gerith im jetzigen Untersuchungsverfahren in einen Erregungszustand mit Grössenwahnbildungen, freigesprochen; zeigt sich nachher einsichtslos und so verlogen, dass er alle möglichen Behauptungen, auch über die Anstaltsbehandlung erfindet. Nach äusserlichem Zurücktreten der Wahndeideen das frühere widerspruchsvolle, oberflächliche und abenteuerliche Wesen ohne erhebliche Schwäche in Auffassung, Erinnerungsfähigkeit u. s. w. Entweicht unter Ueberfall eines Pflegers.

D., 24jähriger Mensch, verschroben, mit Lügen um sich werfend, aufgeblasen. Vielfache Beträgereien, außerdem sadistische Handlungen an Knaben. Sie sind ohne nachweisbare Angst- und Erregungszustände eingetreten, vielmehr hat D. sie geschäftsmässig langsam eingeleitet, auch angeblich für eine Reihe von Monaten unterlassen.

Bereits vor einigen Jahren wurde D. nach § 81 Str.-Pr.-O. begutachtet, aber damals und nachher noch mehrfach wegen neuer Schwindelen bestraft. Schliesslich erachtet ein Gerichtsarzt, dass in dem Entarteten, angeboren Schwachsinnigen der eigenartige geschlechtliche Trieb das ganze Fühlen und Denken unbezwingbar beeinflusse.

Auf Grund der nach Freisprechung erfolgenden Anstaltsbeobachtung längerer Dauer muss D. allerdings als zu Zweifeln an seiner Zurechnungsfähig-

keit unter gewissen Umständen Anlass gebend betrachtet werden. Diese Umstände liegen bei seinen perversen Handlungen jedoch nicht nachweisbar vor. Im Uebrigen aber hängt D.'s Handeln nicht derart von krankhaften Vorgängen ab, dass auch seine Beträgereien etc. als durch Störung nach § 51 Strf.-G.-B. bedingt anzusehen seien.

E., 23 Jahre. Grosseltern mütterlicher- und väterlicherseits zeigten psychische Abweichungen; Mutter ungewöhnlich heftige Migräne. Hat angeblich, nachdem ihm Jemand von diesen Dingen erzählt, angefangen vor Mädchen von 12 bis 14 Jahren zu exhibitioniren. Ausserdem normaler Verkehr. Technisch leidlich ausgebildet, hat befriedigende Kenntnisse. Einjährig ohne Störung. Wurde allmälig immer dreister und schliesslich im Jahre 1901 zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt, weil zwar die Neigung krankhaft sein möge, aber bei einiger Energie zurückgehalten werden könne und daher nicht von der Verantwortlichkeit befreite.

Seiner eigenen Angabe nach wiederholte er seine Handlungen schon am dritten Tage nach der Strafverbüssung und setzte sein Treiben fort. Nach 6 Wochen verhaftet, gab er falschen Namen an, und nach § 81 Strf.-Pr.-O. beobachtet, stellte sich das Vorausgehen einer hypochondrischen Verstimmung im 17. Jahre heraus. Beklemmungszustände oder irgend erhebliche Aufregungen zur Zeit der Handlungen lagen nicht vor. Trotzdem als „wahrscheinlich“ unter § 51 Strf.-G.-B. fallend freigesprochen. In der Anstalt oberflächlich, schnoddrig: er ziehe es vor, mit einer perversen Neigung behaftet und kein Verbrecher zu sein. Gegen die fortgesetzte Anstaltsbehandlung ist er gleichgültig, unterhält sich brieflich über die neuesten Lustspiele, ohne seine Zukunft zu berühren. Complottirt mit oft vorbestraften Kranken. Nach im Ganzen 14monatlichem Aufenthalt entlassen. Will sich, während er früher eine ganze Zahl nicht zur Kenntniß der Behörden gekommener Fälle angab, 6 Monate lang gehalten haben, bis er von selbst um Aufnahme in die Anstalt nachsucht, weil er rückfällig geworden sei.

F., 32jähriger Mann, vielfach vorbestraft wegen Diebstahls, Widerstandes, Hausfriedensbruchs u. s. w. Hat vom 14. Lebensjahre ab unter kleinen Eigentumsverletzungen jahrelang sich herumgetrieben, zwischendurch 8 Lehrstellen gehabt, dann in den verschiedensten Berufen, auch als Künstler, sich beschäftigt. Ist musikalisch gut beanlagt, wechselt die Stellen theils aus mangelnder Arbeitslust, theils auf Grund von Einfällen, die ihn nach anderen Orten und so durch einen grossen Theil Europas führen. Hat schon früher unter starken Kopfschmerzen Benommenheitszustände gehabt, namentlich bei Hitze Flimmern und Schwindel. Nach einem Schädeltrauma führt mässiger Spirituosengegnuss zu Bewusstseinsbeschränkungen mit traumartigen Vorstellungen, räumlicher und örtlicher Desorientirtheit. Auch ohne Alkoholmissbrauch Zustände von Unbehagen und Reizbarkeit, die wahrscheinlich bei den vielfachen Gesetzwidrigkeiten eine Rolle gespielt haben.

F. ist wiederholt hier aufgenommen, einmal in einem zweitägigen Dämmerzustande. Während für zwei der ihm zur Last gelegten Handlungen eine krankhafte Störung im Sinne des § 51 Strf.-G.-B. bestimmt erweislich ist, kann für

andere Zeiten eine derartige Auffassung zwar nicht begründet werden, mit Bestimmtheit jedoch ist eine dauernde Abweichung der Gehirntheit im Sinne ungewöhnlicher Erregbarkeit, namentlich auch in affectiver Hinsicht anzunehmen, so dass Berücksichtigung dieser Beschaffenheit bei der Beurtheilung jeder Strafthat erforderlich erscheint.

Bei dem Mangel an Raum und an Bedürfniss hier weitere Beispiele anzuführen, genügt es darauf hinzuweisen, wie verschiedenartig sich selbst diese wenigen Beispiele darstellen.

Bei A. ist eine sichernde Nachbehandlung nicht nötig.

Bei B. lag die Unmöglichkeit genauerer Feststellung des Geisteszustandes zur Zeit der That vor. Die angenommene Beschaffenheit als Zurechnungsfähiger mit psychischen Mängeln verwandelt sich im Verlauf der Zeit in Strafvollzugsunfähigkeit, ohne dass durch diese Thatsache der Zustand zur Zeit der Gesetzesverletzung ganz klargestellt wäre.

Bei C. waren Abweichungen schon früher vorhanden, ihre Bedeutung für das Handeln, die über die damalige Bewerthung für die Zurechnungsfähigkeit hinaus geht, ist erst durch die weitere Erkrankung bedingt.

F. zeigt die Schwierigkeit genauerer Bestimmung des Grades der psychischen Störung gerade bei den einzelnen unter verschiedenen äusseren Umständen ablaufenden Handlungen.

Der Kranke C. und alle folgenden, wie eine grosse Anzahl anderer hier nicht angeführter gleichartiger, haben von Bestrafungen (und vom Anstaltaufenthalt) eine dauernde Beherrschung ihrer gesetzwidrigen Neigungen nicht davongetragen. Wenn bei einzelnen aus dieser Thatsache auf das Bestehen von Unzurechnungsfähigkeit statt Zurechnungsfähigkeit trotz geistiger Mängel geschlossen worden ist, so wird durch solche Rückfälligkeit noch nicht einwandsfrei bewiesen, dass eine Handlungsweise krankhaft bedingt sei.

Nicht uner wähnt mag bleiben, dass diese Leute nicht durchgängig oder der grossen Mehrzahl nach als erheblich störende Elemente sich erwiesen. Indess lag dies wohl daran, dass nicht wenige darunter nach nicht allzu langer Zeit aus der Anstalt fort, zum Theil in die Haft zurückgelangten. Nach der Erfahrung an anderen Kranken ist zu erwarten, dass eine Zurückhaltung auf unbestimmte Zeit die störenden Eigenschaften für die Ruhe der Anstalt und für die Kranken ihrer Umgebung bei nicht wenigen ebenso entwickelt hätte, wie dies bei mehreren von ihnen schon der Fall war.

Berücksichtigt man die Art der psychischen Abweichungen bei derart Rückfälligen, als zurechnungsfähig Verurtheilten, die über die eigentliche Jugend hinaus sind, so wird nur in vereinzelten Fällen die Behandlung in einer Anstalt für Geisteskranken oder für Nerven-

kranke Nutzen erwarten lassen. Da, wo sie gegenüber der gefährdenden Beschaffenheit eines als zurechnungsfähig verurteilten Minderwerthigen genügenden Erfolg auch auf die Dauer verspricht, wird sie naturgemäß alsbald, nicht erst nach einem Strafvollzuge einzutreten haben.

Günstiger gestaltet sich wohl Behandlung Trunksüchtiger, falls weiterhin Anschluss an abstinent Kreise möglich ist.

Die mit Eintritt in eine Krankenanstalt verbundene Abweichung von dem Grundsatze Kahl's: „Strafe gegenüber allen“ wird also grade für die gemeingefährlichsten, wiederholt Rückfälligen oder gar die Unverbesserlichen immerhin nur in besonderen Ausnahmefällen erwartet werden. Wenn nämlich die Annexe für gemilderten Strafvollzug dem Bedürfnisse von Personen mit im Ganzen leichten psychischen Abweichungen (auch Trunksüchtigen) angepasst werden, so wird die Uebernahme dorthin für alle Minderwerthigen ohne Schaden für ihre Gesundheit möglich sein. Wo das nicht zutrifft, werden Zweifel an der Richtigkeit des Ausschlusses von § 51 Str.-G.-B. oder § 203 Str.-P.-O. obwalten.

Für die längere Verwahrung der „Gemeingefährlichen“ nach dem Strafvollzuge bis zur Entlassungsfähigkeit sind Krankenanstalten insbesondere die für Geistes- und Nervenkranke überhaupt nicht als „geeignet“ anzusehen.

Kahl<sup>1)</sup>) selbst erklärt denn auch, dass die „Irrenanstalten“ im technischen Sinne als selbständige Anstaltsformen für diesen Zweck überhaupt nicht in Betracht kämen. Steht die Verweisung in eine Irrenanstalt in Frage, so ist mehr und Anderes als v. Z. vorausgesetzt. Bezieht sich dies zunächst auf die Strafvollstreckung, so steht es auch im Zusammenhange mit der Ablehnung der genannten Anstalten als Verwahrungsanstalten durch Kahl.

Die J. K. V. hat sich zwar in ihren Thesen 1904 mit dem Ausdruck „geeignete Sicherheitsmassregeln“ für gemeingefährliche wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit milder Bestrafte begnügt. In früheren Diskussionen ist aber gesagt worden, dass neben Irrenanstalten, Anstalten für Nervenkranke und Trinkerheilanstalten für unheilbare Alkoholisten und andere geistig Minderwerthige in Betracht kämen (These 6 der Versammlung 1903) und dass der Strafrichter, falls der vermindert Zurechnungsfähige als gemeingefährlich erscheine, auf Verwahrung in einer „Heil- oder Pflegeanstalt“ zu erkennen habe. Sie dauert so lange, als der Zustand der Gemeingefährlichkeit es erfordert [These 3 u. 5]<sup>2)</sup>.

1) l. c. S. 240.

2) Aehnlich Entwurf Seuffert's § 4: Beschluss, ob nach Beendigung

Sollte diese allgemeine Verwendung der Anstalten für Geisteskranken u. s. w. zur sichernden Verwahrung aufrecht erhalten werden, so wird das mit Bestimmtheit abzulehnen sein.

Wir müssen dabei zuvörderst dem Einwand begegnen, dass die Aufgabe der Anstalt für Geisteskranken sich nicht auf die ausgesprochenen Fälle von Geisteskrankheit zu beschränken, sondern auch auf leichtere in das „Grenzgebiet“ gehörige zu erstrecken habe.

Gewiss braucht der Umstand, dass Jemand als zurechnungsfähig verurtheilt ist, an sich von der Behandlung in der Anstalt nicht auszuschliessen. Es wird eben der Krankheitsvorgang dabei von verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet.

Die vorliegende Frage aber ist nach der practischen Erwägung zu beantworten, dass jeder Besonnene, dessen Verbleib mit mechanischen Mitteln erzwungen werden muss, die Wirksamkeit der Anstalt über den Einzelfall hinaus erschwert. Durch den Vorschlag wird also, da die geschilderten „Gemeingefährlichen“ in ihrer Mehrzahl, abgesehen von Vergiftungen und Ernährungsstörungen, einen durchgreifenden Erfolg nicht mehr bieten, sehr oft eine Unterbringung unter strengem Abschluss zum Nachtheile der Leistung der Anstalten verlangt. Wenn nun gar zu den nicht verantwortlichen Personen mit gehäuften Gesetzwidrigkeiten im Vorleben noch rechtskräftig Verurtheilte aber voraussichtlich nicht Besserungsfähige lediglich behufs Ausschaltung, im Sicherheitsinteresse hinzukämen, so würde die unvermeidliche Anhäufung gerade der besonders antizonalen und deshalb die Anstalt viel länger belastenden Elemente sehr bald die Schädigung der Fürsorge für die Geisteskranken im Allgemeinen deutlich machen. Das Fehlen schwererer Abweichungen vergrössert zumeist nur die Schwierigkeiten, die solche in das soziale Leben nicht einfügbare Elemente bereiten.

Ausserdem aber würden die Krankenanstalten manchen „Gefährlichen“ gegenüber wenig leisten, weil sie Zwang weder zur Beschäftigung noch zur Disciplin anwenden, daher mit den allein zu Gebote stehenden Schutzmassregeln durchaus keinen Einfluss auf die schlimmen längerer oder gar dauernder Verwahrung bedürftigen Elementen ausüben können.

Die erwähnten Vorschläge werden wohl nicht unbeeinflusst davon geblieben sein, dass so der Schein einer Bestrafung auf unbestimmte Zeit am besten vermieden, das ominöse „auf unbestimmte Zeit“ durch

---

der Strafe in der „Zwischenanstalt“ in einer Irrenanstalt unterzubringen. Mitt. d. J. K. V. 11, 655. — Dagegen Calker: Unterbringung in eine ausschliesslich für solche Personen bestimmte Anstalt nach der Strafverbüßung. Vgl. Norwegen, Schweizer Entwurf, ital. case di custodia.

die „sichernde Behandlung“ etwas überdeckt wird. Sofern aber die Freiheitsbeschränkung des Gemeingefährlichen unvermeidlich ist und von ihm als Hauptindruck und zwar als Uebel empfunden wird, wäre der erzwungene Aufenthalt in Krankenanstalten nur eine Rücksichtnahme auf Formeln des jetzigen Standes der Gesetzgebung und die Uebertragung einer anderswo abgelehnten Aufgabe auf die zur Gesundheitspflege bestimmten Organe, die von ihren bisherigen Zwecken wesentlich abweicht.

Mit der besonderen Betonung der leichten Krankheitszeichen, welche die rechtliche Verantwortlichkeit nicht aufheben für die Unterbringung ist auch die Frage zurückgedrängt, warum denn nun gerade nur diese verurtheilten Gemeingefährlichen nach der Strafe noch verwahrt werden, während der häufigeren Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch rückfällige gesunde Rechtsbrecher nicht in gleicher Weise begegnet wird.

Es werden nicht Wenige überhaupt der Bestrafung solcher Personen im Sinne der Vergeltung abgeneigt sein, obwohl sie dem „Strafe für Alle“ (Zurechnungsfähigen) Kahl's nicht direct widersprechen. Vielmehr wünschen sie die Beseitigung dieser Grundanschauung und betrachten die Sonderbehandlung der geistig Minderwertigen nur als Etappe auf diesem Wege, sie hoffen in den hier angestrebten Einrichtungen einen Sturmbock gegen den Thurm der Sühnetheorie als Beherrschter der sozialen Massregeln gegen Gesetzesverletzer zu gewinnen.

Es kommt hier gar nicht darauf an, ob solche Bestrebungen dem Psychiater an und für sich wünschenswerth oder zweckmäßig erscheinen, sondern ob es dabei nützlich oder nothwendig ist, die Anstalten mit einer ihrem Wesen und ihrer jetzigen Organisation nicht entsprechenden Aufgabe zu belasten. Beides wird verneint.

Ueber die „Sicherung“ ist etwas eingehender berichtet, weil meines Erachtens hier der, nächst Ausbildung der Fürsorge für die Jugendlichen, für die Praxis wichtigste unter den vorgeschlagenen Schritten vorliegt. Ich darf deshalb noch nebenbei erwähnen, dass in Preussen der Benutzung von Anstalten für Geisteskranken zu „sicherheitspolizeilichen Zwecken“ diejenigen gesetzgeberischen Bestrebungen der letzten Zeit keinen Vorschub leisten, welche die Kosten für die aus solchen Gründen erfolgende Anstaltsbehandlung dem Staate übertragen wollen. Der Antrag Schmedding wünscht dies für alle Fälle, wo die Unterbringung lediglich oder ganz vorwiegend zum Schutze anderer Personen nöthig sei.

Es wird nun bei den Geisteskranken der Anstalten das „lediglich“ sich auf ganz seltene Ausnahmefälle beschränken, da regelmässig auch ein Bedürfniss der Fürsorge für die eigene Person, also Hilfs-

bedürftigkeit, vorliegen wird<sup>1)</sup>). Bei den in Rede stehenden verurtheilten Gemeingefährlichen dagegen wird eher umgekehrt gerade das Interesse der öffentlichen Sicherheit weitaus an erster Stelle, wenn nicht ausschliesslich ausschlaggebend sein, so dass die Kosten dem Staate zufallen würden.

Nach alledem wird die in den Thesen nicht genauer bezeichnete „geeignete“ Anstalt zur Bewahrung zweckmässiger wohl eine besondere Anstalt sein. Sie wird aber zur Strafverbüssung nicht heranzuziehen, vielmehr von den Strafanstalten und den besonderen Abtheilungen für als zurechnungsfähig mit psychischen Abweichungen Verurtheilte getrennt zu halten sein. Aufsicht und freie Bewegung sei sorgfältig abgemessen, zahlreiche und verschiedenartige Beschäftigungsgelegenheit — insbesondere auch durch Arbeiten im Freien geboten.

Eine nicht unbeträchtliche Zahl solcher Minderwerthiger sind gar keine „Verbrechernaturen“. Ungünstige Umgebung, Verminderung der sozial wirksamen Spannung in ihrem Wesen bedingt, dass die von ihnen verursachten Schädigungen oft mehr passiven als aktiven Eigenschaften entspringen. Der schwachsinnige rückfällige Gewohnheitsdieb und Vagabund zeigt sich, der Noth des Lebens entrückt, vom Alkohol ferngehalten und vor den Einflüssen aktiver Rechtsbrecher geschützt, namentlich jenseits der Jugend nicht selten lenksam und beschäftigungswillig.

Unzweifelhaft brauchen deshalb solche „Bewahranstalten“ nicht durchgängig einen streng gefängnissartigen Charakter zu tragen. Sie können auch der berathenden ärztlichen Thätigkeit mehr Spielraum gewähren. Nebenbei bemerkt wird sich die Arbeitsfähigkeit solcher Personen viel besser als in Krankenanstalten ausnützen lassen. Bei der Kostenabschätzung müssen die bisherigen erheblichen und dabei im Allgemeinen wenig nützlichen Aufwendungen für solche Rückfällige abgezogen werden. Die älteren zum Theil körperlich nicht mehr rüstigen und nicht mehr aktiv antisocialen Personen (Bettler, Landstreicher etc.) bieten wohl noch geringere Schwierigkeiten<sup>2)</sup>.

1) Bezuglich des „vorwiegend“ wird der Arzt wohl nur das Vorhandensein beider Interessen, das des Kranken und das der öffentlichen Sicherheit feststellen, oder (ganz ausnahmsweise) verneinen können. Eine Beantwortung der Frage, ob das eine oder das andere bezüglich der Kosten vorwiege, liegt, da der Maassstab der Vergleichung ihm nicht gegeben ist, ausserhalb der psychiatrischen Beurtheilung.

2) Man könnte sogar an einen freiwilligen Aufenthalt in den mehr offenen Abtheilungen bis zur Sicherung von Arbeitsgelegenheit oder Arbeitsfähigkeit denken.

Ob man an einem Orte solche Bewahrungsanstalt mit eingehender Abstufung der Sicherheitsvorrichtungen in einzelnen Abtheilungen herstellt, oder ob man die besonders zu Ueberwachenden und sicher Abzusondernden räumlich von denen trennt, die im Wesentlichen social unselbständige, lediglich einer schützenden Versorgung bedürfen, um ihre störende Haltung zu verlieren, wird von der Grösse des Bezirks, den Verbindungsmöglichkeiten und der organisirenden und erhaltenden Stelle abhängen.

Will man solche „Bewahranstalt“ von der Beziehung zur „Strafanstalt“ möglichst fern halten und den dort Eingewiesenen, wie dem Publikum, den Unterschied zwischen beiden möglichst deutlich machen, um der Festhaltung auf unbestimmte Zeit den Anschein der indeterminate sentence möglichst zu nehmen, dann dürfte man allerdings als zurechnungsfähig Verurtheilte nicht unmittelbar in die Bewahranstalt einweisen.

Aber dies ist auch nicht nöthig, wenn für die jugendlichen Zurechnungsfähigen mit psychischen Schwächen ausgiebig anderweit gesorgt wird, wenn die deutlichen Geisteskranken wirklich ausgelesen werden und wenn den Abtheilungen für gemilderten Strafvollzug ein genügender Spielraum in ihren Maassnahmen nach ärztlichem Ermessen gewährt wird. Dann würde von der Aufnahme dort weder eine Schädigung für den Verurtheilten noch eine unnöthige Verzögerung der Ueberweisung an die Verwahrungsanstalt zu befürchten sein und auf deutliche räumliche und zeitliche Scheidung zwischen Strafe und Verwahrung, die aufrecht zu erhalten man bis auf Weiteres bestrebt sein wird, brauchte nicht verzichtet zu werden. —

Für die bedingte Entlassung aus den von ihm vorgeschlagenen, für Strafvollzug und Verwahrung bestimmten Sicherungsanstalten schlägt Kahl besondere Commissionen vor, welche sich der persönlichen Verhältnisse, der individuellen Fürsorge des künftigen Schicksals der nach Strafverbüssung verwahrten Personen annehmen sollen. Sie hätten aus Beamten der Anstalt und Laien zu bestehen.

Leppmann wünscht dagegen in Anlehnung an den Liszt'schen Vorschlag<sup>1)</sup> ein gerichtliches Feststellungsverfahren, das aber nicht mit der Entmündigung zu verbinden ist. Letzteres wird auch für das vom Deutsch. J.-T. empfohlene „besondere Verfahren“ vorausgesetzt.

(Die vorgeschlagene Anwendung auch auf den Anstaltsaufenthalt der die öffentliche Ordnung gefährdenden, wegen krankhafter Störung

---

1) Arztl. Sachy. Ztg. 1904. No. 2.

der Geistesfähigkeit i. S. des § 51 Str. G. B. Zurechnungsunfähigen zu besprechen, ist hier nicht der Ort.) —

Bei einem Ueberblick über die Vorschläge ergiebt sich, dass über die Nothwendigkeit der Berücksichtigung leichter psychischer Abweichungen Uebereinstimmung herrscht. Die Ausführung, namentlich der zum Schutze der Gesellschaft nöthigen Anordnungen unterliegt noch der Besprechung. Dabei bleibt das Urtheil über die Zweckmässigkeit der auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und Verwaltung liegenden Maassregeln im Einzelnen, insbesondere über die richterliche Thätigkeit, den Fachmännern überlassen.

Es können folgende Sätze vom psychiatrischen Standpunkte vertreten werden:

1. Grundsätzlich ist die allgemeine Berücksichtigung psychischer Mängel oder Schwächen auch bei als zurechnungsfähig Betrachteten beim Urtheil wie beim Strafvollzug erforderlich.

Die Ausgestaltung der Sonderbestimmungen für Jugendliche in mehrfacher Richtung ist an erster Stelle geeignet, diesen Zweck zu erfüllen. Immer muss sorgfältige Begutachtung der Einzelfälle behufs Auslese Geisteskranker stattfinden.

2. Nicht nur die individuelle Berücksichtigung im gewöhnlichen Strafvollzuge, sondern auch die Möglichkeit der Ueberführung in eine Abtheilung für gemilderten Strafvollzug ist allgemein bei diesen Personen anzustreben. Die Einrichtung derartiger Abtheilungen an Strafanstalten bietet Vorzüge vor Verwendung von auch zur Verwahrung nach dem Strafvollzug bestimmten Anstalten.

3. In welcher Weise die richterliche Thätigkeit bei Zulassung des Eintritts in eine Abtheilung für gemilderten Strafvollzug, bei Ueberweisung in Bewahranstalten nach Verbüssung oder bei Abkürzung der Strafe oder bei sonstigen Aufsichtsmaassregeln, deren Zeitbestimmung, Aufhebung u. s. w. geregelt wird, unterliegt ebenso wenig medicinischer Beurtheilung, wie die Frage, ob auch gegen verurtheilte Gemeingefährliche ohne psychische Schwächen und Mängel „Sicherungs“maassregeln getroffen werden müssen.

4. „Gemeingefährliche“ der besprochenen Art bieten nur in der Minderzahl der Fälle Aussicht auf erfolgreiche Behandlung in Krankenanstalten (bei chronischen Vergiftungen, Ernährungsstörungen u. s. w.). Zur sichernden Verwahrung nach der Strafverbüssung bis zum Wegfall der Gemeingefährlichkeit können die Anstalten für Geisteskranke, Nervenkranke u. s. w. allgemein nicht herangezogen werden.

5. Zweckmässig, insbesondere auch für Beschäftigung im Freien

eingerichtete Bewahranstalten mit gradweiser Abstufung des Verschlusses und der Freiheitsbeschränkung bieten für anders nicht genügend zu beaufsichtigende gemeingefährliche Zurechnungsfähige mit psychischen Mängeln oder Schwächen die zweckmässigste Form sichernder Versorgung nach der Strafverbüßung. Sie sollten durch räumliche Trennung von den Strafanstalten und durch Eintritt Verurtheilter nur aus den letztgenannten den Unterschied zwischen Strafe und sichernder Verwahrung zu Tage treten lassen<sup>1)</sup>.

---

1) Von Wiedergabe der Aeusserungen zu dem vorliegenden Thema von Aschaffenburg (Dtsch. med. Wochenschr. 1904. No. 31), Cramer (Münch. med. Wochenschr. 1904. No. 40/41), Kraepelin (Monatsschr. f. krimin. Psych. etc. 1904. Heft 8) konnte abgesehen werden, da diese Mittheilungen zur allgemeinen Kenntniss gelangt sein werden. Am nächsten stehen den obigen Sätzen bezgl. der Unterbringung die Vorschläge der for-psychiatr. Vereinigung in Dresden (Allg. Zeitschr. f. Psych., 56, 451 und Weingart, das. 452, s. a. 4. Vers. d. mitteld. Psych. u. Neurol. Dresden 1898.)